

## **Förderverein der Staatlichen Realschule Bessenbach**

# **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt als Vereinigung der Ehemaligen, Freunde, Gönner und Förderer der Staatlichen Realschule Bessenbach den Namen  
**„Förderverein der Staatlichen Realschule Bessenbach“**  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bessenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 01.01. bis 31.12.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Staatlichen Realschule Bessenbach in ihren erzieherischen und schulischen Aufgaben, dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. die Anliegen der Staatlichen Realschule Bessenbach in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
  - b. die Realschule Bessenbach in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
  - c. durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zu fördern,
  - d. die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der Staatlichen Realschule Bessenbach durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen, zu pflegen.
  - e. den „Familiengeist“ aller mit der Schule je dienstlich oder unterrichtlich Verbundenen zu vertiefen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schule zu verwenden hat.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vereinsvermögen darf nur für den unter § 2 bestimmten Zweck verwendet werden, da bei Nichtbeachtung des Satzungszweckes die Gemeinnützigkeit aufgehoben und die Steuerpflicht ausgelöst wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig sind, können lediglich Auslagen auf Antrag erstattet bekommen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit der Staatlichen Realschule Bessenbach verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Austritt und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins erheblich verstoßen hat oder
- dem Verei nsinn in grober Weise zuwider handelt oder
- sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens 12 € zu betragen.
- (3) Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 6 €.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
- (2) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl durch Handzeichen zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage und per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannten Kontaktdaten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist einberufen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst im 1. Quartal, einzuberufen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- (4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesord-

nung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (7) Satzungsändernde Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch eine Dreiviertel-Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 25.09.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.